

in der Anlage genannten Meliorationsanlagen durch eine umfassende Anleitung der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde.

(3) Die Leiter bzw. Vorsitzenden der im Abs. 2 genannten Organe sind für die Durchführung der Erfassung, Bewertung und Aktivierung der als Grundmittel zu behandelnden Meliorationsanlagen in ihrem Territorium bzw. Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie sichern die Anleitung der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft und üben eine umfassende Kontrolle bei der Durchführung der Aufgabenstellung aus. Zu ihrer Lösung sind unter Einbeziehung der Meliorationsverbände, von Vertretern der Meliorationsgenossenschaften, der volkseigenen Meliorationskombinate und der VEB Meliorationsbau zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden.

(4) Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft sind für die restlose Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Verschleißschätzung aller vorhandenen Meliorationsanlagen, die Grundmittel gemäß Anlage darstellen, verantwortlich.

(5) Die Filialen der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überprüfen im Rahmen ihrer Finanzkontrolle die ordnungsgemäße Durchführung der Erfassung, Bewertung, Aktivierung und Verschleißschätzung.

§ 3

Schlufbestimmungen

Zur Durchführung dieser Anordnung werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit dem Staatlichen Komitee für Meliorationen die erforderlichen Instruktionen erlassen.

§ 4

(1) Die bei der Durchführung der Erfassung, Bewertung und Verschleißschätzung entstehenden Aufwendungen sind von den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften der sozialistischen Landwirtschaft selbst zu tragen. Elemenierungen sind nicht statthaft.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1968

**Der Leiter
der Staatlichen
Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Der Vorsitzende
des Rates für
landwirtschaftliche
Produktion und
Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

E w a l d
Minister

		Anlage	
		zu vorstehender Anordnung	
Meliorationsanlagen, die als Grundmittel zu behandeln sind			
Melde- Nr.		Abschrei- NNDBungs- (Jahre) satz	%
(178 1.)	Landwirtschaftlicher Wasserbau — Entwässerung		
178 11.	Wasserlauf-Vorflut offen verrohrt	wie Melde-Nr. 178 12. 80	1,3
178 12.	Wasserlauf-Binnenentwässerung (einschließlich Durchlässe, Durch- örterungen, Sohlabstürze, Siebe, Düker)		
	unbefestigte Sohle und Böschung	50	2
	Böschungsbefestigung		
	a) mit Holzfaschinen	25	4
	b) mit Kunststoffbauteilen	40	2,5
	Sohl- und Böschungsbefestigung		
	a) mit Steinpackung	40	2,5
	b) mit Beton	30	3,2
	c) mit Pfaster	80	1,3
	d) mit Stabilisatoren	3	32
	e) mit Kunststoffplatten	40	2,5
178 13.	Kulturstaue aus Beton	50	2
178 14.	Viehtränken aus Steinzeug und Beton aus Blech	30 6	3,2 16
178 15.	Dränanlagen (einschließlich Dränausmündun- gen und Kontrollschächte)		
	— Tonrohr- und Plastrohr- dränung in		
	- Mineralböden ohne trieb- fähigen Sand	40	2,5
	- Mineralböden mit trieb- fähigem Sand bis 20 % der Fläche	30	3,2
	- Mineralböden mit trieb- fähigem Sand über 20 % der Fläche	25	4
	, Moorböden	25	4
	- in allen Böden mit starker Verockerung	20	5
	- Plastfoliendränung in Moor- böden	10	10
	— Maulwurfdränung, als Aus- schnittsdränung in Moor- böden	8	13
	— Maulwurfdränung, als Preß- dränung in Mineralböden	3	32